

# RS OGH 1982/12/14 4Ob385/82, 4Ob309/87, 4Ob142/90, 4Ob8/92, 4Ob51/92, 4Ob55/92, 4Ob10/93, 4Ob128/92,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1982

## Norm

UWG §9 C3a

## Rechtssatz

Der Schutz nach § 9 UWG setzt völlige Warengleichartigkeit nicht voraus, doch dürfen die von den Parteien vertriebenen Waren oder Leistungen nicht so weit voneinander entfernt sein, daß die Gefahr von Verwechslungen nicht mehr besteht. Bei der Prüfung, ob Verwechslungsgefahr vorliegt, ist auch erheblich, welche Absatzgebiete für die Unternehmen typisch sind, insbesondere bei welchen Waren der Schwerpunkt liegt. Bei völliger Branchenverschiedenheit wird Verwechslungsgefahr nur bei Bezeichnungen mit gesteigerter Verkehrsgeltung bestehen, darf aber auch in solchen Fällen nicht ohne weiteres angenommen werden (so schon ÖBI 1977,124). - "Bayer-Diskont"

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 385/82  
Entscheidungstext OGH 14.12.1982 4 Ob 385/82  
Veröff: ÖBI 1983,80 = GRURInt 1984,246 (Nowakowski)
- 4 Ob 309/87  
Entscheidungstext OGH 24.03.1987 4 Ob 309/87  
nur: Der Schutz nach § 9 UWG setzt völlige Warengleichartigkeit nicht voraus, doch dürfen die von den Parteien vertriebenen Waren oder Leistungen nicht so weit voneinander entfernt sein, daß die Gefahr von Verwechslungen nicht mehr besteht. (T1)
- 4 Ob 142/90  
Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 142/90  
nur T1; Beisatz: Umgekehrt können bei gleichen oder sehr verwandten Waren und Dienstleistungen auch erheblich voneinander abweichende Zeichen Verwechselbarkeit begründen. (T2)
- 4 Ob 8/92  
Entscheidungstext OGH 10.03.1992 4 Ob 8/92  
nur T1
- 4 Ob 51/92

- Entscheidungstext OGH 28.04.1992 4 Ob 51/92  
nur T1
- 4 Ob 55/92  
Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 55/92  
nur T1; Hauptverfahrensentscheidung zur Entscheidung im Provisorialverfahren 4 Ob 8/92.
  - 4 Ob 10/93  
Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 10/93  
nur T1; Veröff: ÖBI 1993,89
  - 4 Ob 128/92  
Entscheidungstext OGH 06.04.1993 4 Ob 128/92  
nur T1
  - 4 Ob 2200/96z  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2200/96z  
nur T1
  - 4 Ob 65/98g  
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 4 Ob 65/98g  
Ähnlich; nur: Der Schutz nach § 9 UWG setzt völlige Warengleichartigkeit nicht voraus, doch dürfen die von den Parteien vertriebenen Waren oder Leistungen nicht so weit voneinander entfernt sein, daß die Gefahr von Verwechslungen nicht mehr besteht. Bei völliger Branchenverschiedenheit wird Verwechslungsgefahr nur bei Bezeichnungen mit gesteigerter Verkehrsgeltung bestehen, darf aber auch in solchen Fällen nicht ohne weiteres angenommen werden. (T3)
  - 4 Ob 116/99h  
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 116/99h  
Auch; nur: Bei völliger Branchenverschiedenheit wird Verwechslungsgefahr nur bei Bezeichnungen mit gesteigerter Verkehrsgeltung bestehen. (T4)
  - 4 Ob 140/99p  
Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 140/99p  
Auch; nur T4
  - 4 Ob 120/17a  
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 120/17a  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0079474

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

25.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)